

**Mitteilung der Verwaltung
Vorlage Nr.: 20182037**

Status: öffentlich
Datum: 23.08.2018
Verfasser/in: Klaus-Peter Müller
Fachbereich: Zentrale Dienste

Bezeichnung der Vorlage:
Bessemerstraße - Ehemaliges Antoniusstift

Bezug:
Anfrage der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum zur 37. Sitzung des Rates am 07.06.2018 (TOP 37 – 4.4, Vorlage Nr. 2018 1522)

Beratungsfolge:

Gremien:	Sitzungstermin:	Zuständigkeit:
Rat	03.09.2018	Kenntnisnahme
Betriebsausschuss für die Eigenbetriebe	26.09.2018	Kenntnisnahme

Wortlaut:

In der o.g. Sitzung wurde von der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum wie folgt angefragt:

- 1. Gab es nach Abschluss des Mietvertrages einen Besitzerwechsel?*
- 2. Wenn ja, warum erfolgte daraufhin kein Ausstieg aus dem völlig überhöhten Mietvertrag?*
- 3. Wenn es einen Besitzerwechsel gab, wurde der Mietvertrag neu verhandelt? Wenn ja, welche Änderungen oder Ergänzungen (Kosten, Laufzeit usw.) gab es?*
- 4. War der neue Investor nicht solvent genug, um die Umbaurenovierung aus eigenen Mitteln zu finanzieren?*
- 5. Wurden die Zentralen Dienste daraufhin beauftragt das Gebäude selber zu renovieren? Wenn ja, welcher Etat wurde / wird dafür zur Verfügung gestellt?*
- 6. Stimmt es, dass das Rechnungsprüfungsamt einen Vermerk dazu erstellt hat, in dem festgestellt wird, dass der Beschluss kein 'Handeln der laufenden Verwaltung' sein dürfte, sondern eines erneuten Beschlusses durch die zuständigen Gremien bedürfe?*

Zu den Fragen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu Frage 1. Nein, es gab keinen Besitzerwechsel; aber: es erfolgte ein Eigentümerwechsel.

- Zu Frage 2. Gem. § 566, Abs. 1 i.V. mit § 578, Abs. 2 BGB berechtigt ein Eigentümerwechsel nicht zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung (Kauf bricht nicht Miete).
- Zu Frage 3. Es gab für den neuen Eigentümer keinen Grund, die Mietkonditionen neu zu verhandeln. Alle Rechte und Pflichten aus einem Mietvertrag gehen auf den Erwerber über. Für die Stadt Bochum als Mieter gab es keine rechtliche Möglichkeit, den Vertrag neu zu verhandeln.
- Zu Frage 4. Über die finanziellen Möglichkeiten des neuen Eigentümers liegen keine konkreten Erkenntnisse vor. Im Rahmen eines Verhandlungsgespräches bzgl. der Umbaukosten mit dem neuen Eigentümer schloss er die Umbaukostenübernahme ohne eine bürgschaftsähnliche Zusicherung der Stadt aus.
- Zu Frage 5. Das Gebäude wurde in 2015 durch die Stadt angemietet und durch den Eigentümer umgebaut. Aufgrund der rückläufigen Flüchtlingszahlen war eine zweckentsprechende Verwendung aufgrund der fehlenden Verwaltungsfunktionalität nicht mehr gegeben. Um das Gebäude wieder nutzbar zu machen, sind Investitionen erforderlich. Diese wurden als Rückstellung im testierten Jahresabschluss der Zentralen Dienste berücksichtigt und dementsprechend als Verbindlichkeit im Jahresabschluss der Stadt Bochum eingebucht.
- Zu Frage 6. Es gab lediglich den Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes, dass die Bereitstellung eines Liquiditätszuschusses kritisch gesehen wird. Da eine buchhalterische Berücksichtigung im Jahresabschluss erfolgte, ist diese aber auch nicht erfolgt.

Anlagen: